

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins ist Förderverein Pankroma
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Der Verein wählt die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.).
- 4) Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" (§§51 ff. AO) in der jeweilig gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur, Fotografie, Medien und Aktionskunst in all ihren Erscheinungsformen.
 - die Förderung von Bildung, Erziehung und Nachwuchsförderung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen
 - inter- und multikulturelle Arbeit wie internationale Kulturveranstaltungen, Vorträge, Workshops, Seminare, Bildungsreisen, internationale Austausche und Begegnungen
 - Förderung von Künstlern und Kunstprojekten
 - Öffentlichkeitsarbeit in Gestalt von Projekten, Kunstausstellungen, Publikationen und Medienarbeit
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Initiativen, Vereinen, Bildungseinrichtungen, anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugend-, Kultur- und interkulturellen Arbeit sowie privatrechtlich organisierten Organisationen.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Einnahmen und Ausgaben

- 1) Die Einnahmen des Vereins kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Sammlungen, Teilnehmerbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit sowie durch Drittmittelakquise.
- 2) Sämtliche Geldmittel und Sachwerte des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder (im folgenden Fördermitglieder genannt) können sein:
 - natürliche Personen
 - Vereinigungen
 - Organisationen

- Institutionen
 - Firmen
 - nicht rechtsfähige Vereine
 - Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand einem Aufnahmeantrag zugestimmt und dem Antragsteller die Zustimmung schriftlich bestätigt hat.
 - 4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss durch den Vorstand schriftlich begründet werden. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
 - 5) Die Mitglieder wirken bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften mit. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 7) Der Austritt ist dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 - 8) Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und bei Verstößen gegen die Satzung durch Entscheidung der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres ist die Mitgliedschaft ohne weiteres erloschen.
 - 9) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat aktives und passives Wahlrecht.
 - 10) Die Gründer sind die ersten Mitglieder des Vereins.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2) Fördermitglieder können beratend teilnehmen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§8 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Ausschlüssen von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Personen. Er kann auf bis zu sieben Personen erweitert werden, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand kann für die Geschäfte laufender Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung, Erziehung und Nachwuchsförderung im Bereich Kunst und Kultur.

§11 Ermächtigung

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen, soweit sie vom Registriergericht zur Eintragung oder von den Finanzbehörden wegen der Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§12 Gerichtsstand

- 1) Gerichtsstand für die Ansprache des Vereins und gegen ihn ist Berlin.

§13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist ab dem 06.03.2012 gültig.

Der Vorstand: